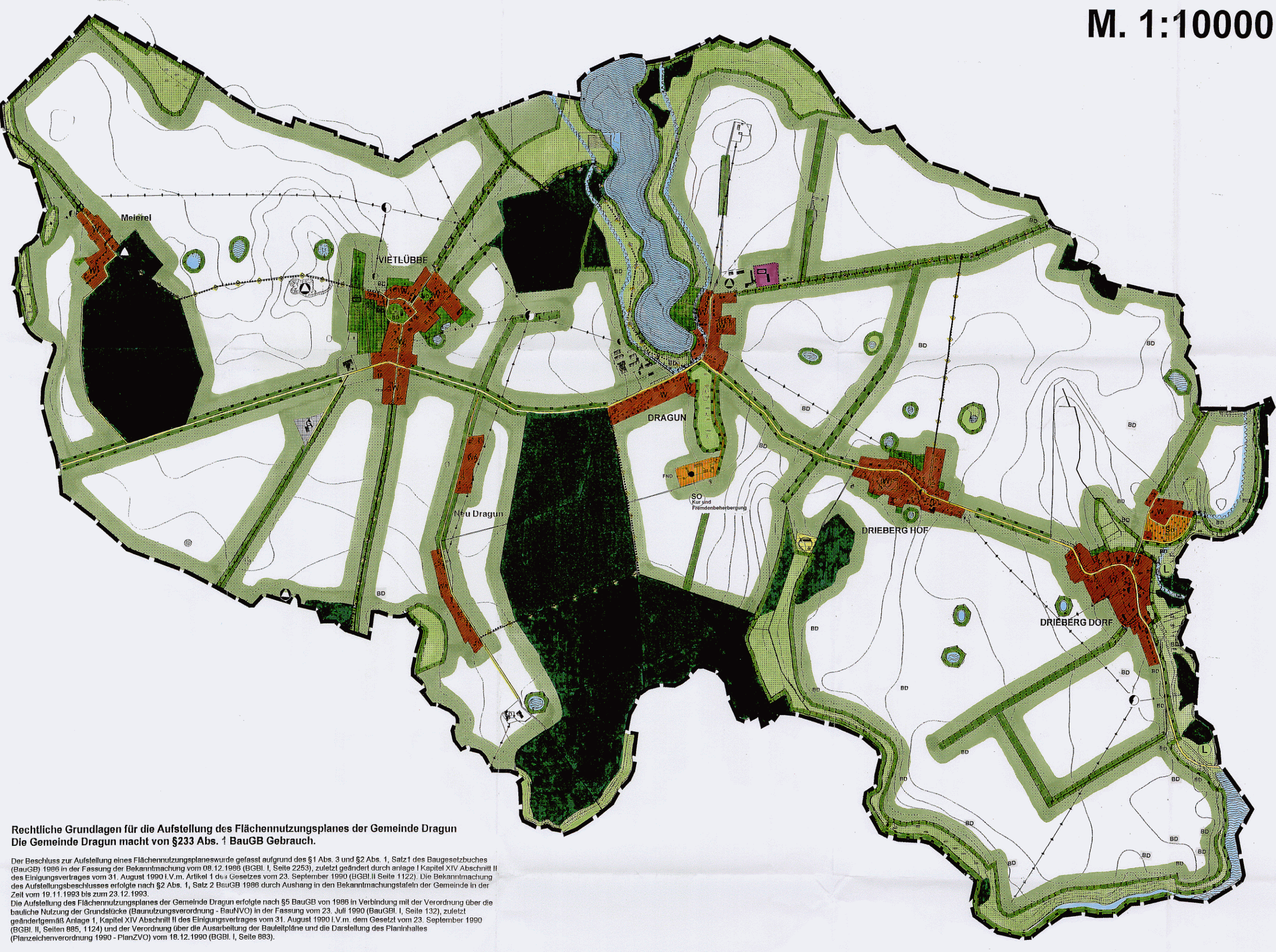


# Flächennutzungsplan der Gemeinde Dragun

M. 1:10000



### Planzeichenerklärung

Darstellungen entspr. §5 Abs. 2 Nr. 1-10

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §1 - 11 BauNVO)

- Wohnbauflächen (§1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)
- Gewerbliche Baufläche (§1, Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Sondergebiet Kur und Fremdenbeherbergung (§1, Abs. 2 und §10 BauNVO)
- Sondergebiet Wochenendruhe (§1, Abs. 2 und §10 BauNVO)

**EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN**  
(§5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Flächen für Sport- und Spielanlagen

**FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE**  
(§5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege
- Wanderwege

**FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN**  
(§5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Flächen
- Zweckbestimmung
- Elektrizität
- Abwasser
- Alllasten / Altstandorte

**HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN**  
(§5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6 BauGB)

- oberirdisch

**GRÜNFLÄCHEN**  
(§5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Grünflächen
- Zweckbestimmung
- Dauerkleingärten
- Friedhof
- Badestelle

**WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**  
(§5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

**FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT**  
(§5 Abs. 2 Nr. 9a und 9b BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Wiesen, Weiden, Feuchtgebiete

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**  
(§5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes (§5 Abs. 6 BauGB sowie §20 BNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiet
- FND Flächen-Naturdenkmal
- ND Naturdenkmale

**REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ**  
(§5 Abs. 5 + 4 BauGB, §9 Abs. 6, 172 Abs. 1 BauGB)

- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- BD Bodendenkmale

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§5 Abs. 6 BauGB sowie §20 BNatSchG), die mit einem 7m breiten Schutzstreifen zu umgeben sind
- Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder beschränkt verwendet werden dürfen (§9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)

## Rechtliche Grundlagen für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dragun

Die Gemeinde Dragun macht von §233 Abs. 1 BauGB Gebrauch.

Der Beschluss zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes wurde gefasst aufgrund des §1 Abs. 3 und §2 Abs. 1, Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, Seite 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i.V.m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (GGBl. II, Seite 1122). Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte nach §2 Abs. 1, Satz 2 BauGB 1986 durch Aushang in dem Bekanntmachungsblatt der Gemeinde in der Zeit vom 19.11.1993 bis zum 23.12.1993.

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dragun erfolgte nach §5 BauGB von 1986 in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Juli 1990 (BauGB I, Seite 132), zuletzt geändert gemäß Anlage 1, Kapitel XIV Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i.V.m. dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II, Seiten 885, 1124) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I, Seite 883).

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.09.1993. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Aushang (öffentliche Bekanntmachung) am 26.08.1994 erfolgt.  
Dragun, 28.02.1997
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 249a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §4 Abs. 3 BauNVO beteiligt worden.  
Dragun, 28.02.1997
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 06.12.1993 durchgeführt worden.  
Dragun, 28.02.1997
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 27.07.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Dragun, 28.02.1997
- Die Gemeindevertretung hat am 15.02.1995 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Dragun, 28.02.1997
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 03.08.1995 bis zum 07.09.1995 während folgender Zeiten: 19,5 Stunden / Woche nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 18.07.1995 durch Aushang ortsfest bekannt gemacht worden.  
Dragun, 28.02.1997
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.04.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Dragun, 28.02.1997
- Der Flächennutzungsplan ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 15.06. bis 15.08.1995 während folgender Zeiten 19,5 Stunden / Woche erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 30.06.1996 durch öffentlichen Aushang. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 30.04.1996 von der erneuten Auslegung benachrichtigt.  
Dragun, 28.02.1997
- Zu den Änderungen des Flächennutzungsplans sind keine Bedenken und Anregungen eingegangen. Der Flächennutzungsplan wurde am 29.04./11.07.1996 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.04./11.07.1996 gebilligt.  
Dragun, 28.02.1997
- Die Genehmigung (Teilgenehmigung) des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 11.08.1997 AZ VIII 2314-5/97.111 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. 58026  
Dragun, 01.06.06
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.09.2005 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.09.2005 AZ VIII 2314-5/97.111-58026 bestätigt.  
Dragun, 01.06.06
- Die nicht genehmigten Teile des Flächennutzungsplans wurden erneut überplant. Genehmigte Teile des Flächennutzungsplans wurden geändert. Die Gemeindevertretung hat am 22.05.2005 die Änderungen des Flächennutzungsplans mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Flächennutzungsplans vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung erfolgte mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22.05.2005 - 21.06.05 durch öffentlichen Aushang.  
Dragun, 01.06.06
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 22.05.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurde bestimmt, dass sich die Stellungnahmen nur auf die geänderten Teile des Flächennutzungsplans beziehen dürfen.  
Dragun, 01.06.06
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.05.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Dragun, 01.06.06
- Der Flächennutzungsplan wurde am 22.09.2005 beschlossen. Der Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans wurde am 22.09.2005 gleichzeitig gebilligt.  
Dragun, 01.06.06
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 23.06.2006 AZ VIII 2306-5/02.111 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. 58026  
Dragun, 01.06.06
- Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurde durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.09.2005 erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Das wurde durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 23.06.2006 bestätigt.  
Dragun, 01.06.06
- Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dragun wird hiermit ausgeteilt.  
Dragun, 28.03.2006
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 28.03.2006 per Aushang bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des 02.05.2006 wirksam geworden.  
Dragun, 01.06.06

## Flächennutzungsplan der Gemeinde Dragun